VERORDNUNG (EWG) Nr. 1706/85 DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der tiergesundheitlichen Lage in Belgien wurden mit den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 686/85 (3), (EWG) Nr. 772/85 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 890/85 (5), (EWG) Nr. 978/85 (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1086/85 (7), und (EWG) Nr. 1477/85 (8) Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes dieses Mitgliedstaats getroffen.

Die in dem Infektionsgebiet ausgebrochene Afrikanische Schweinepest ist noch nicht völlig unter Kontrolle. Die Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 sollte deshalb verlängert werden.

Die zuständigen Veterinärdienststellen haben die Abgrenzung des Infektionsgebiets durch Ausschluß eines Teils der Gemeinden Torhout und Kortemark aus der Sperrzone geändert.

Es besteht nunmehr die Gewißheit, daß das in der Infektionszone eingelagerte Schweinefleisch vor der Übergabe in den Verbrauch zum Zweck einer Hitzebehandlung angekauft werden muß. Daher ist es nicht mehr notwendig, eine wesentlich höhere als die in diesem Sektor übliche Beihilfe zu gewähren. Für den Fall der Rücknahme sollte deshalb der Satz der endgültig gewährten Beihilfe auf annähernd den normalen Satz verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 16. 3. 1985, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 105 vom 17. 4. 1985, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1985, S. 36.
(8) ABl. Nr. L 145 vom 4. 6. 1985, S. 17.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Daten „4. bis 21. Juni 1985" durch „4. Juni bis 19. Juli 1985" ersetzt.
2. In Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird der Satz von 30 v. H., um den die Beihilfe zu vermindern ist, durch den Satz von 40 v. H. ersetzt.
3. Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

   „Diese Beihilfen dürfen nur für Erzeugnisse gewährt werden, die von Schweinen stammen, welche in den nachstehenden Zonen erzeugt und geschlachtet worden sind :

   — Gemeinden Tielt
   Pittem
   Meulebeke
   Ardooie
   Ingelmunster
   Lendelede
   Izegem
   Ledegem
   Moorslede
   Staden
   Hooglede
   Zonnebeke
   Poelkappelle
   Lichtervelde
   Zwevezele
   Roeselare ;

   — Zone im Umkreis von 3 km um die zwei Seuchenherde in den Gemeinden Reninge und Ichtegem ;

   — Gemeinde Kortemark mit Ausnahme der früheren Gemeinde Zarren-Werken ;

   — in der Gemeinde Torhout eine Zone im Umkreis von 3 km um die sechs Betriebe, bei denen die belgischen Behörden die vorbeugende Schlachtung durchgeführt haben.

   Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die entsprechenden Beträge sind im Anhang aufgeführt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident